



Satzung des Kreismusikverbandes Bonn Rhein-Sieg e.V.

§ 1 Name, Wesen, Sitz

1. Der Fachverband für Blas- und Spielleutemusik, nachstehend Verband genannt, trägt den Namen: „Kreismusikverband Bonn Rhein-Sieg e.V.“.
2. Der Verband ist die Gemeinschaft der Blasmusik- und Spielleutevereine
 - a) der Stadt Bonn
 - b) des Rhein-Sieg-Kreises und Umgebung
3. Der Verband verfolgt selber gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Blas- und Spielleutemusik.
4. Der Verband ist Mitglied im Volksmusikerbund NRW.
5. Der Verband bekennt sich zu den Zielen und Aufgaben der Satzung des Volksmusikerbundes NRW.
6. Der Verband hat seinen Sitz in Bonn.
7. Der Verband ist als rechtsfähiger Verein in das Vereinsregister eingetragen.
8. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
9. Der Gerichtsstand ist Bonn.

§ 2 Aufgaben und Zweck

Der Verband bezweckt die Erhaltung, Pflege und Förderung der Blas- und Spielleutemusik. Seine Ziele werden erreicht durch:

1. Die Aus- und Weiterbildung von Musikern, Stabführern und Dirigenten.
2. Die Durchführung zentrale Arbeitstagungen und Seminare.
3. Die Einrichtung eines Kreisblasorchesters/Kreisspielmannszug und/oder Kreisjugendblasorchester/Kreisjugendspielmannszug.
Die Kreisensembles werden zu regelmäßigen Proben zusammengerufen und werden durch kompetente Dirigenten weitergebildet. Konzerte und Wertungsspiele sollen zur Weiterentwicklung der Musiker durchgeführt werden.
4. Die Durchführung von Ehrungen.
5. Die Durchführung von Wertungsspielen.

6. Die Förderung der überfachlichen Jugendarbeit (über die Kreismusikjungend)
7. Die Aufklärung der Öffentlichkeit über die Blas- und Spielleutemusik.

§ 3 Grundsätze

Der Verband orientiert sich in seiner Arbeit an der freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Er fördert die Ziele des Grundgesetzes und der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§51-68 der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Alle Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Der Verband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder des Verbandes erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Sie erhalten bei Ihrem Ausscheiden weder die eingezahlten Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.
4. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Dem Verband gehören an:
 - a) Musikvereinigungen
 - b) Einzelmitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
 - d) Fördernde Mitglieder
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Verband zu richten.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstands kann der Antragsteller bei der Kreisdelegiertenversammlung des Verbandes Einspruch einlegen.
4. Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
5. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Er ist mindestens 3 Monate vorher der Verbandsgeschäftsstelle gegenüber zu erklären.
6. Wer gegen die Interessen des Verbandes verstößt, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden. Gegen seine Entscheidung kann die Kreisdelegiertenversammlung des Verbandes angerufen werden, die endgültig entscheidet.
7. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verband.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt:

- a) nach Maßgabe der Satzung an die Kreisdelegiertenversammlung des Verbandes Anträge zu stellen und diese beraten und beschließen zu lassen.
- b) an allen Veranstaltungen und Maßnahmen des Verbandes auf Kreis-, Landes- und Bundesebene und deren Jugendorganisationen zu den jeweiligen Bedingungen teilzunehmen.
- c) sich von den zuständigen Organen des Verbandes in allen musikalischen und verwaltungsrechtlichen Fragen beraten zu lassen.
- d) Ehrungen und Auszeichnungen für seine Mitglieder und Förderer nach der gültigen Ehrungsordnung der BDBV und des Volksmusikerbundes NRW beantragen und verleihen zu lassen.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet

- a) die Ziele und Aufgaben des Verbandes zu unterstützen.
- b) die Beschlüsse der Organe des Verbandes und des Bundes- und Landesverbandes anzuerkennen und durchzuführen.
- c) die vom Verband benötigten Berichte über Mitgliederstände und Vereinsangelegenheiten rechtzeitig zu erstellen und an den Verband weiterzuleiten.
- d) den Mitgliedsbeitrag oder sonstige Beiträge und/oder Umlagen, die durch die Kreisdelegiertenversammlung festgesetzt werden, rechtzeitig zu entrichten.
- e) an den Kreisdelegiertenversammlungen und den Kreismusikfesten teilzunehmen.
- f) Die vom Volksmusikerbund Nordrhein-Westfalen (Landesverband) herausgegebene Zeitschrift „Crescendo“ wird jedem Mitgliedsverein als „Pflichtbezug“ gegen Gebühr zugestellt.

§ 7 Organe

Organe des Verbandes sind:

- a) die Kreisdelegiertenversammlung
- b) der Vorstand
- c) der geschäftsführende Vorstand
- d) die Kreismusikjugend
- e) evtl. einzurichtende oder bestehende Ausschüsse oder Beiräte

§ 8 Kreisdelegiertenversammlung

1. Die Kreisdelegiertenversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie findet jährlich statt.

2. Stimmberechtigt sind:

- a) der Vorstand
- b) die Delegierten der Mitgliedsvereinigungen, wobei sie je angefangene 10 aktive Mitglieder eine Delegiertenstimme erhalten. Stimmbündelungen sind unzulässig, d.h. jeder anwesende Delegierte hat nur eine Stimme.

3. Als beratende Mitglieder gehören der Kreisdelegiertenversammlung an:
 - a) die übrigen Vorstandsmitglieder der Kreismusikjugend
 - b) die Kassenprüfer
 - c) die Ehrenmitglieder
 - d) die fördernden Mitglieder
4. Der Vorstand ruft mindestens vier Wochen vorher durch schriftliche oder elektronische Benachrichtigung seiner Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung und Berücksichtigung eingehender Anträge die Kreisdelegiertenversammlung ein.
5. Die Kreisdelegiertenversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Geschäftsberichtes, des Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer für das letzte Geschäftsjahr.
 - b) Entlastung des Vorstands für das letzte Geschäftsjahr.
 - c) Wahl des Vorstands (außer dem Kreisjugendleiter, siehe §10 Abs. 3) und der zwei Kassenprüfer.
 - d) Festlegung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages.
 - e) Beschlußfassung über die Änderungen dieser Satzung oder über die Auflösung des Verbandes.
 - f) Beschlußfassung über Anträge, Eingaben und sonstige wichtige Verbandsangelegenheiten, auch von grundlegender Bedeutung.
 - g) Entscheidung über den Einspruch gegen den Ausschluß eines Mitgliedes.
 - h) Wahl der Delegierten des Verbandes zur Landesdelegiertenversammlung.
 - i) Festlegung des Ortes und des auszurichtenden Vereins/Verbandes der Kreismusikfeste.
6. Anträge zur Kreisdelegiertenversammlung sind der Geschäftsstelle des Verbandes spätestens 14 Tage vor der Kreisdelegiertenversammlung einzureichen. Für Anträge des Vorstands ist keine Frist gegeben.
7. Der Vorstand hat bei dringendem Bedarf eine außerordentliche Kreisdelegiertenversammlung einzuberufen. Er muß dies tun, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe fordern.

§ 9 Stimmrecht und Beschlüsse

1. Die ordnungsgemäß einberufene Kreisdelegiertenversammlung ist auf jeden Fall beschlussfähig.
Beschlüsse werden, sofern nicht durch Gesetz oder diese Ordnung anders bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit gefasst.
Beantragt ein stimmberechtigtes Versammlungsmitglied eine geheime Abstimmung, so ist diesem stattzugeben. Stimmenthaltung gilt als nicht anwesend. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
2. Beschlüsse über Änderungen dieser Satzung bedürfen der 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

3. Die Organe sind bei ordnungsgemäßer Einberufung auf jeden Fall beschlußfähig, Ausnahme sind die Ausschüsse (§9 Abs. 4).
4. Die Ausschüsse sind bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder beschlußfähig.
5. Von den Versammlungen und Sitzungen der Organe sind eine Anwesenheitsliste und ein Protokoll über die Beschlüsse zu führen. Der Protokollführer wird vom jeweiligen Sitzungsleiter bestimmt.
Die Protokolle sind vom Sitzungsleiter und Protokollführer rechtsverbindlich zu unterschreiben.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden (Kreisvorsitzender)
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden (stellv. Kreisvorsitzender)
 - c) dem Geschäftsführer
 - d) dem Kreisrechner
 - e) dem Kreisfachleiter für Blasmusik
 - f) dem Kreisfachleiter für Spielmannswesen
 - g) einem Beisitzer
 - h) dem Kreisjugendleiter (Vorsitzender der Kreismusikjugend oder Stellvertreter)
2. Die Mitglieder des Vorstands sowie die Kassenprüfer müssen voll geschäftsfähig im Sinne des BGB sein.
3. Der Kreisjugendleiter wird ausnahmslos auf der Hauptversammlung der Kreismusikjugend vorgeschlagen und gewählt (s. Jugendordnung der Kreismusikjugend).
4. Der Vorstand wird von der Kreisdelegiertenversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
In den geraden Jahren werden die Positionen Vorsitzende, Kreisrechner und Kreisfachleiter für Spielmannswesen gewählt.
In den ungeraden Jahren werden die Positionen stellvertretender Vorsitzenden, Geschäftsführer, Kreisfachleiter für Blasmusik und Beisitzer gewählt.
5. Der Vorstand ist zuständig für die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes im Rahmen und nach Maßgabe dieser Satzung. Er ist ferner zuständig für die Ausführung der gefaßten Beschlüsse der Kreisdelegiertenversammlung.
6. Der Kreisvorsitzende vertritt den Verband nach innen und außen.
7. Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit nicht die Kreisdelegiertenversammlung zuständig ist.
8. Der Vorstand kann Ausschüsse für besondere Aufgaben mit zeitlicher Begrenzung einsetzen.

§ 11 Geschäftsführender Vorstand

1. Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Kreisvorsitzenden, dem stellvertretenden Kreisvorsitzenden, dem Geschäftsführer und dem Kreisrechner.
2. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands sind die gesetzlichen Vertreter des Verbandes im Sinne des §26 BGB.
Jeweils zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands vertreten den Verband gemeinsam.
3. Der Geschäftsführer hat den Vorsitzenden bei der Führung der Verwaltungsgeschäfte zu unterstützen.

§ 12 Kreismusikjugend

1. Die Kreismusikjugend ist die Gemeinschaft der innerhalb des Verbandes.
2. Aufgabe, Sinn und Organisation der Kreismusikjugend sind in der Jugendordnung festzulegen, die sich die Jugendlichen selbst geben.
3. Die Jugendordnung sichert der Kreismusikjugend Selbständigkeit in Führung und Verwaltung, einschließlich der Verwendung der ihr zufließenden finanziellen Mittel zu.
4. Der geschäftsführende Vorstand des Verbandes ist berechtigt, sich jederzeit über die Geschäftsführung der Kreismusikjugend zu unterrichten. Bei Verstößen oder Unregelmäßigkeiten gegen die Satzung des Verbandes und/oder die Jugendordnung ist der Vorstand des Verbandes berechtigt, ordnend einzugreifen.

§ 13 Jugendpflegerische Tätigkeit

Der Verband hat die Jugendanerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 KJHG (Kinder- und Jugendhilfegesetz).

§ 14 Ausschüsse

1. Ausschüsse sind Arbeitsgremien, die wichtige Themen zur Beschlußfassung vorbereiten sollen.
2. Die Beschlüsse der Ausschüsse haben lediglich einen vorschlagenden Charakter.
Für eine Durchführung bedürfen sie des Beschlusses des Vorstands, soweit nicht die Kreisdelegiertenversammlung zuständig ist.
3. Ausschussmitglieder müssen nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein.
4. Für Beschlüsse gilt § 9, Abs. 1 und 4 entsprechend dieser Satzung.

§ 15 Kassenprüfer

1. Die gemäß § 8, Ziffer 5c von der Kreisdelegiertenversammlung zu wählenden Kassenprüfer sind zur gewissenhaften Wahrnehmung ihrer prüfungsrechtlichen Obliegenheiten verpflichtet.
Die Kassenprüfer werden von der Kreisdelegiertenversammlung in einem ungleichen Turnus für die Zeit von 2 Jahren gewählt. Die Wahl des ersten Kassenprüfers erfolgt mit der Beschlußfassung dieser Satzung auf 2 Jahre und des zweiten Kassenprüfers auf 1 Jahr.
2. Die Kassenprüfer sind in Erfüllung ihrer Aufgaben neutral und unabhängig. Sie sind nicht dem Vorstand unterstellt und somit nicht weisungsgebunden, sondern nur der Kreisdelegiertenversammlung verpflichtet.
Den Kassenprüfern obliegt die Pflicht, die laufende Kassen- und Haushaltsführung zu überwachen. Ihnen steht das Recht zu, jederzeit gemeinsam Einblick in die Unterlagen des Kassierers zu erhalten.
3. Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist die Kasse des Verbandes zu prüfen und das Ergebnis zu protokollieren und dem Vorstand und der Kreisdelegiertenversammlung mitzuteilen.

§ 16 Auflösung des Verbandes

1. Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen je zu gleichen Teilen an die als gemeinnützig anerkannten Mitgliedsvereine, die es wiederum nur für unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung verwenden dürfen.
2. Alle Akten und Unterlagen des Verbandes sind den Liquidatoren zu übergeben die sie für den Zeitraum von mindestens 10 Jahren aufbewahren müssen.
3. Vor Ausführung des Auflösungsbeschlusses zur Verwendung des Vermögens ist die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes einzuholen.

Um auch den Umgang von personenbezogenen Daten im Verein rechtssicher zu haben, sollte die Satzung bei der nächsten Änderung folgende Passagen enthalten:

§ 16a Datenschutz

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Verbandes werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder erhoben, verarbeitet und genutzt.

2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Mitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft
 - das Recht auf Berichtigung
 - das Recht auf Löschung
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit
 - das Widerspruchsrecht
 - das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde
3. Den Funktions- und Amtsträgern in den Organen des Verbandes, allen ehrenamtlich und hauptamtlichen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verband Verein hinaus.
4. Weitere Datenschutzregelungen zur Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung von personenbezogenen Daten in der BDMV sind in einer gesonderten Datenschutzordnung schriftlich niedergelegt.

§ 17 Gesetzliche Bestimmungen

Für alle Fälle, die in dieser Satzung nicht ausdrücklich erwähnt sind, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 18 Inkrafttreten

1. Diese Satzung des Kreisverbandes Bonn Rhein-Sieg wurde auf der Kreisdelegiertenversammlung in Bad Honnef am 22.03.2003 beschlossen.
2. Zuletzt geändert auf der Hauptversammlung am 04.09.2021 in Bornheim-Hersel.
3. Sie tritt am Tage der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.



Kreisvorsitzender



Kreisgeschäftsführer